

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13	159	350	402	500	568	682	770	886	1101
39	303	381	412	510	602	718	836	973	1157
94	305	393	491	543	606	741	851	1000	1195
107	341								

II.

Liste der früher ausgelosten, jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadtschuldscheine.

- Litt. A. No. 277, 440, 611 und 689.
 - B. - 44, 392, 490, 713 und 1000.
 - C. - 237, 384, 422, 450, 648, 797, 988, 1068, 1322, 1501, 1524 und 1576.
 - D. - 84, 118, 279, 426, 818, 1503, 1646 und 1843.
 - E. - 197, 312, 356, 694, 816 und 905.
 - F. - 4, 15, 102, 853, 854, 887, 913, 931, 996 und 1037.

Bekanntmachung.

- Das 13. und 14. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
 Nr. 48., Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9. November 1848 betreffend; vom 3. Juni 1852.
 Nr. 49., Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9. November 1848 betreffend; vom 4. Juni 1852.
 Nr. 50., Declaration, die Erbverwandlung der Lehne betreffend; vom 3. Juni 1852.
 Nr. 51., Gesetz, die Abänderung einiger lehnsgefeslicher Vorschriften betreffend; vom 3. Juni 1852.
 Nr. 52., Verordnung, die Bekanntmachungen von Zwangsversteigerungen betreffend; vom 4. Juni 1852.
 Nr. 53., Verordnung zu Bekanntmachung der mit der Herzogl. Anhalt-Dessauischen und Herzogl. Anhalt-Köthenschen Regierung zu Beförderung der Rechtspflege in Strafrechtssachen getroffenen Uebereinkunft; vom 7. Juni 1852.
 Nr. 54., Gesetz, die Abtretung von Grundeigenthum für innenbenannte Eisenbahnanlagen betreffend; vom 2. Juni 1852.
 Nr. 55., Verordnung, die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleisch-Übergangsabgabe-Gesetzes vom 25. Mai 1852 betreffend; vom 29. Mai 1852.

sind bei uns eingegangen und werden bis zum 10. k. Mts. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 21. Juni 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bitte an die Väter und Mütter unserer Stadt, welche ihre Knaben in der hiesigen Schwimmanstalt schwimmen lernen lassen.

Von Dr. Hauschild, Director.

Unsere Schwimmanstalt, für deren Begründung wir Eltern und Lehrer dem Hrn. Neubert gar nicht dankbar genug sein können, umfaßt drei sogenannte Bassins oder Wasserbecken, Schwimmbassin, Badebassin und Kinderbassin genannt. Wer das Recht haben will, in dem Schwimmbassin zu baden, hat vorher eine Probe zu bestehen, indem er 3 Mal um dieses Becken herum schwimmt, und dies zwar mit vollem Rechte, da die Benutzung dieses Beckens einen tüchtigen Schwimmer voraussetzt.

Was ist nun ein tüchtiger Schwimmer? Antworten mir die Herren Vorsteher der Schwimmanstalt: der ist eben, welcher drei Mal um das Becken schwimmt, so gebe ich ihnen ganz Recht, daß sie sich auf die Verschiedenheit der Schwimmer nach Alter und Körperkraft gar nicht einlassen, eine relative Tüchtigkeit gar nicht gelten lassen, sondern einfach die wirklichen Leistungen in Anschlag bringen. Denn das Wasser fragt in der Stunde der Gefahr auch nichts darnach.

Gehen wir nun aber einen Schritt weiter zu dem Schwimmunterricht, welcher unbezweifelt so vorzüglich ist, wie die ganze Anstalt selbst. Um ausgeschult zu werden, muß der Zögling dieselbe Probe ablegen: er muß sich als ein tüchtiger Schwimmer bewähren und 3 Mal um das ganze Schwimmbassin schwimmen. Hierin nun liegt für unsere Kinder eine große Gefahr. Kann ein Knabe schon ein tüchtiger Schwimmer werden? Relativ ein jeder, d. h. nach seinen Kräften; ob aber auch absolut, d. h. nach der Größe des Bassins? Das Letztere bezweifle ich nicht bloß, sondern setze ich nach bestimmten Erfahrungen geradezu in Abrede. Wir Eltern und Lehrer schicken ohne Weiteres jedweden gesunden Knaben zum Turnen und zum Schwimmen: ob auch jeder ein fertiger Turner und ein tüchtiger Schwimmer wird, lassen wir dahingestellt; verlangen auch gar nicht von diesen Anstalten, daß sie nothwendig aus unsern Kindern Meister in diesen Künsten bilden; nur

einzelne Kinder wollen ja Turnmeister und Schwimmmeister werden. Schicken doch ebenso die Behörden, welche mit Aushebung der Rekruten beauftragt sind, so manchen kerngesunden Mann zurück, weil er nur eben zum Soldaten nichts taugt. Wir können nun einmal nicht Alle Alles! Was wird also in unserm Falle, in der Schwimmanstalt, zu thun sein?

Man kann einer Anstalt nicht zumuthen, Solche als fertig auszusuchen, welche noch nicht fertig sind, und Solche für tüchtig zu erklären, welche noch nicht Tüchtiges leisten; man kann also auch unserer Schwimmanstalt nicht zumuthen, Solche in das Schwimmbassin zuzulassen, welche die erforderliche Probe, daß sie es ohne Gefahr benutzen können, nicht bestehen. Darum bleibe die Anstalt bei ihrem Verfahren; ihr habe ich schlechterdings nichts vorzuwerfen. Aber die Herren Väter bitte ich, zu thun, was ich gethan habe. Als ein Knabe 1 1/2 Mal das Schwimmbassin umschwommen hatte und ich wahrnahm, daß ihm dies sehr übel bekam, weil diese Anstrengung dem übrigens ganz gesunden Knaben zu stark gewesen war, ging ich hinaus in die Schwimmanstalt, überzeugte mich, daß er einmal recht schön und fertig um das Becken schwamm, dankte seinem Lehrer für die gehabte Mühe, zahlte die Gebühr für die Ausschulung und wies dem Knaben das Badebassin zum fernern Schwimmen an. Dieses Becken ist geräumig und tief genug, um das Schwimmen fortzuüben. Will's Gott, kann der Knabe später einmal, wenn der Körper mehr erstarkt ist, seine Probe im Schwimmbassin nachträglich ablegen und die Ausschulungsgebühr noch einmal bezahlen; dieser Thaler kann, wo es sich um die Gesundheit handelt, nicht in Anschlag kommen. Kann er aber diese Probe niemals ablegen, nun so ist es auch gut.

Diese Bitte habe ich den Vätern, Müttern und Lehrern unserer Stadt ans Herz legen wollen, wohl wissend, daß ich damit manche Gefahr laufe. Erstens wird man mir vorwerfen, ich habe die Stumperei bei dem Unterricht und Verweichlichung der Jugend in Schutz genommen. Darauf erwiedere ich, daß Maß halten in allen Dingen gut ist, vollends in solchen Dingen, welche nur 3 Monate im Jahre betrieben werden. Zweitens nöthige ich dadurch manchen Vater, einen recht unbequemen Kampf mit dem jugendlichen Ehr-